

Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, seinen schulpflichtigen Auszubildenden für den Berufsschulunterricht **freizustellen**. Freustellen bedeutet, dass der Ausbildungsbetrieb dem Auszubildenden die Teilnahme am Berufsschulunterricht ermöglichen muss und ihn während dieser Zeit **nicht** beschäftigen darf. Dies gilt auch, wenn der Auszubildende Angst vor der Berufsschule hat

Ein »Nacharbeiten« der durch die Freistellungszeit ausfallenden betrieblichen Ausbildungszeit darf nicht verlangt werden (BAG 26.03.2001, 5 AZR 413/99, <http://bit.ly/1GFTKnC>).

Die Ausbildungsvergütung ist während der Freistellung fortzuzahlen (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 BBiG).

Wann und in welchem Umfang der Betrieb freistellen muss, richtet sich bei

- minderjährigen Auszubildenden nach §§ 9,10 JArbSchG
- bei Erwachsenen nach dem wortgleichen § 15 BBiG

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Berufsschulbesuch entstehen (Fahrtkosten / Lehrmittel und Unterbringung) gehen zu Lasten des Auszubildenden (BAG 26.09.2002, 6 AZR 486/00, <https://bit.ly/2ZYQQc8>), allerdings ist gegen eine finanzielle Hilfe von betrieblicher Seite nichts einzuwenden.

Etwas anderes gilt für die Fahrtkosten nur dann, wenn der Betrieb den Auszubildenden in einer anderen als der zuständigen Berufsschule anmeldet. Dann muss der **Betrieb die zusätzlichen Fahrtkosten übernehmen**. (BAG 22.12.2009, 3 AZR 936/07, <http://bit.ly/2Xjx4IH>).

Wenn der Berufsschulunterricht in Blockform mit auswärtiger Unterbringung verbunden ist, kann der Auszubildende einen Zuschuss bei dem

Staatliches Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf  
Robert-Koch-Str. 17  
35037 Marburg

beantragen. Entsprechende Antragsformulare erhalten Sie bei der Ausbildungsberatung.

## Anrechnung der Berufsschulzeit

Von der Freistellung zu unterscheiden ist die Frage der Anrechnung der Berufsschulzeit. Die Anrechnung regelt, in wie weit die Berufsschulzeit als Arbeitszeit gilt, also die betriebliche Ausbildungszeit ersetzt. Die Anrechnung ist seit dem 01.01.2020 für jugendliche und erwachsene Auszubildende gesetzlich gleich geregelt. Für Jugendliche ergibt sich diese Regelung aus §9 JArbSchG, für erwachsene Auszubildende aus dem gleichlautenden § 15 BBiG:

Berufsschulunterricht wird grundsätzlich mit der **tatsächlichen Unterrichtszeit plus Pausen** auf die wöchentliche Ausbildungszeit angerechnet. Die notwendigen Wegzeiten zwischen Schule und Ausbildungsbetrieb werden **nicht** angerechnet, da diese – anders als die Pausen, nicht aufgeführt sind.

Ein Berufsschultag pro Woche mit mehr als 5 Unterrichtsstunden á 45 Minuten wird mit der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit angerechnet.

**Beispiel** Die betriebliche Arbeitszeit im Betrieb beträgt montags bis donnerstags jeweils 8 h, freitags 6 h. Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit beträgt also 7,6 Stunden  $(=(4 \times 8 + 6) : 5 = 7 \text{ h } 36 \text{ min})$ . Der Auszubildende hat freitags Berufsschule, 6 Unterrichtsstunden á 45 Minuten.

Da der Berufsschulunterricht mit der durchschnittlichen Arbeitszeit von 7 h 36 min anzurechnen ist, obwohl die betriebliche Arbeitszeit freitags nur 6 h beträgt, erzielt der Auszubildende hierdurch pro Woche ein Anrechnungsplus von 1 h 36 min.

Insoweit ist er an anderen Tagen entsprechend freizustellen. Die Freistellung von 1 h 36 min kann entweder an einem Tag (z.B. donnerstags) gewährt werden oder anteilig an mehreren Tagen (z.B. montags bis donnerstags jeweils 16 min).

Denkbar wäre auch eine Sammlung dieser Plusstunden und Freistellung für einen Tag einmal im Monat. Zulässig ist auch eine entsprechende Auszahlung gem. § 17 Abs. 7 BBiG. Welche Variante gewählt wird entscheidet der Betrieb.

Die Anrechnungspflicht gilt auch dann, wenn der Berufsschultag außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit liegt.

**Beispiel** Der Auszubildende hat montags 6 h Berufsschule. Die Betriebliche Arbeitszeit im Betrieb ist dienstags bis samstags jeweils 8 h.

Der Berufsschulunterricht ist also mit der durchschnittlichen Arbeitszeit von 8 h anzurechnen, der Auszubildende darf also nur noch 32 h im Betrieb ausgebildet werden. Er hat also einen entsprechenden Freizeitanspruch von 8 h an einem der anderen Tage.

### Zweiter Berufsschultag

Ein zweiter Berufsschultag in der Woche wird nach der allgemeinen Regel mit der tatsächlichen Unterrichtszeit plus Pausen ohne die Wegzeiten zwischen Schule und Ausbildungsbetrieb angerechnet. Sind in einer Woche zwei Berufsschultage mit jeweils mehr als 5 Unterrichtsstunden, ist der Auszubildende verpflichtet, an einem der beiden Tage wieder in den Betrieb zurückzukehren – an welchem der beiden Tage, bestimmt der Ausbildungsbetrieb.

### Blockunterricht

Blockunterricht von planmäßig mindestens 25 Unterrichtsstunden á 45 Minuten ist mit der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen, d.h. in dieser Woche ist die Ausbildungszeit durch den Berufsschulbesuch erfüllt.

**Beispiel** Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im Betrieb beträgt 40 h. Die Berufsschulwoche wird daher mit 40 h angerechnet.

Beträgt die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im Betrieb dagegen 38,5 h, wird sie mit 38,5 h angerechnet.

### Rückkehr in den Betrieb nach der Berufsschule

Der Auszubildende muss nach der Berufsschule in den Betrieb zur Ausbildung fahren, wenn die nach Ankunft im Betrieb verbleibende Ausbildungszeit hinreichend ist, um noch sinnvoll für Ausbildungszwecke genutzt werden zu können. Wann die verbleibende Ausbildungszeit hierfür hinreichend ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Entfernung der Berufsschule zum Ausbildungsort ab. Zeiten unter 30 Minuten sind in aller Regel nicht mehr sinnvoll für Ausbildungszwecke zu nutzen.

Nicht hinreichende Zeitanteile kann der Ausbildungsbetrieb nicht sammeln und an anderen Tagen nacharbeiten lassen. Die Ausbildungsleistung ist rechtlich eine Fixschuld und daher nur am selben Tag vom Auszubildenden zu erbringen.